

Begründung:

Die öffentliche Auslegung hat vom 12.02.1998 bis 17.03.1998 stattgefunden. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat der Verwaltungsausschuß am 26.01.1998 beschlossen.

Im einzelnen wurde im Verwaltungsausschuß entschieden:

Eine Ersatzfläche für den aufzugebenden Spielplatz ist zu schaffen. Vor Satzungsbeschuß ist der Ankauf einer geeigneten Ersatzfläche durchzuführen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, d. h. als Verkehrsberuhigter Bereich. Dabei wird auf die seitens der Polizei zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geforderte Festsetzung bezüglich der Grundstückseinfriedigungen verzichtet. Dies wird damit begründet, daß es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, der ohnehin Schrittgeschwindigkeit vorschreibt.

Bezüglich des Ankaufs der Ersatzfläche für den Spielplatz konnte bisher noch kein Kaufvertrag abgeschlossen werden. Dennoch wird empfohlen, den Satzungsbeschuß auf der Grundlage des 3. städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Vorlage Nr. 13/266/3) zu fassen, da das Land Niedersachsen als Eigentümer der Fläche (nördlich der Larreter Straße/Westumgehungsstraße) inzwischen schriftlich seine Verkaufsbereitschaft bestätigt hat. Somit wird die NLG als Trägerin des Vorhabens unverzüglich die Ersatzfläche ankaufen und entsprechend herrichten.

Die Ersatzfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft wird in dem 2. städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorlage 13/266/2) gesichert.

Gemäß § 10 Abs. 3 wird der Satzungsbeschuß ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig.